

E n t w u r f

Gesetz vom mit dem das Gesetz betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden in der Stadt Wien abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden in der Stadt Wien, vom 16. Dezember 1921, LGBL. für Wien Nr. 156, in der Fassung der Satzungen vom 6. November 1942, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 162, und vom 1. November 1944, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 132, und der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 1/1946, 2/1950, 5/1952, 21/1962, 18/1969 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

"Die Abgabe ist für jeden im Gebiete der Gemeinde gehaltenen Hund, der mehr als drei Monate alt ist, zu entrichten. Abgabepflichtig ist der Halter des Hundes; als solcher gilt der Vorstand des Haushaltes, in welchem der Hund gehalten wird, beziehungsweise der Betriebsinhaber, wenn die Hundehaltung in einem Betrieb erfolgt."

2. § 1 Abs. 4 hat zu lauten:

"Die Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, daß die Hunde außerhalb des Hauses diese Marke sichtbar tragen."

3. § 2 hat zu lauten:

"Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der im selben Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde. Wird im selben Haushalt oder Betrieb nur ein Hund gehalten, so beträgt die Abgabe für diesen Hund pro Kalenderjahr 400,— S. Werden im selben Haushalt oder Betrieb mehrere Hunde gehalten, so beträgt die Abgabe für den zweiten und jeden weiteren Hund pro Kalenderjahr 600,— S.

(2) Bei der Berechnung der Abgabenhöhe im Sinne des Abs. 1 werden solche Hunde nicht mitgezählt, für welche eine Ausnahmebestimmung gemäß § 3 Abs. 1 in Anspruch genommen wird, wohl aber werden solche Hunde mitgezählt, für die der Abgabepflichtige eine Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 erwirkt."

4. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

"Für je einen Wachthund in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb wird eine um 200,— S ermäßigte Hundemarke ausgegeben."

5. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

"Bei einem Wechsel des Hundehalters während des Abgabejahres entsteht für den nachfolgenden Hundehalter die Abgabepflicht neu; jedoch ist der nachfolgende Hundehalter berechtigt, eine bereits von seinem Vorgänger an die Stadt Wien geleistete Abgabe in Anrechnung zu bringen. Diese Anrechnung darf jedoch höchstens mit dem Betrag erfolgen, den der nachfolgende Hundehalter zu leisten hätte."

6. § 3 Abs. 4 hat zu lauten:

"Wird an Stelle eines nachweislich verendeten oder getöteten Hundes, für welchen die Abgabe bereits entrichtet wurde, von demselben Hundehalter ein anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Jahr für diesen Hund keine Abgabepflicht, jedoch findet aus solchen Anlässen keine Ermäßigung der Abgabe statt."

7. § 3 Abs. 5 hat zu lauten:

"Weist der Abgabepflichtige nach, daß ein Hund zum überwiegenden Teil des Abgabejahres außerhalb des Gebietes der Stadt Wien gehalten und für diesen Hund an eine andere österreichische Gemeinde eine Hundeabgabe entrichtet wurde, so ist über Antrag die an die Stadt Wien entrichtete Hundeabgabe zu erstatten. Dieser Antrag ist bis spätestens 31. Jänner des nächstfolgenden Kalenderjahres einzubringen."

8. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

"Die Hundehalter haben die Hunde, wenn sie am 31. Jänner mindestens drei Monate alt sind, innerhalb des Monates Jänner bei dem magistratischen Bezirksamt jenes Bezirkes, in dem der Hund gehalten wird, anzumelden und hiebei auch etwaige Befreiungsgründe geltend zu machen."

9. Die bisherigen §§ 8, 10 und 11 erhalten die Bezeichnung §§ 6, 7 und 8.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1980 in Kraft.

Erläuternde Bemerkungen

Artikel I

Zu Ziffer 1

Es erweist sich als notwendig, den Haushaltsvorstand bzw. den Betriebsinhaber als Abgabepflichtigen heranzuziehen, da die Abgabe für mehrere im selben Haushalt bzw. Betrieb gehaltenen Hunde nicht gleich hoch ist. Es würde in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen, unter mehreren im selben Haushalt bzw. Betrieb von verschiedenen Haushalts- bzw. Betriebsangehörigen gehaltenen Hunden eine Unterscheidung zwischen dem ersten und den weiteren Hunden hinsichtlich der Abgabenhöhe zu treffen.

An Stelle des Begriffes "Besitzer des Hundes" wurde der Begriff "Halter des Hundes" gewählt, um eine Angleichung an die Diktion des § 14 Abs. 1 Ziffer 10 FAG 1979 vorzunehmen.

Zu Ziffer 2

An Stelle des Begriffes "Hundebesitzer" wurde der Begriff "Hundehalter" gewählt, um eine Angleichung an die Diktion des § 14 Abs. 1 Ziffer 10 FAG 1979 vorzunehmen.

Zu Ziffer 3

Die letzte Erhöhung der Hundeaabgabe trat mit 1. Jänner 1952, also vor rund 28 Jahren, in Kraft. Die in der vorliegenden Novelle vorgesehene Erhöhung nimmt somit nur eine Anpassung an die allgemeinen Gegebenheiten vor. Aus der Überlegung, daß die Umwelt durch eine Mehrfachhundehaltung im selben Haushalt oder Betrieb weit mehr belästigt wird, als bei Haltung eines einzelnen Hundes, erscheint eine Progression der Abgabenhöhe vertretbar.

Hunde, für die eine Ausnahmebestimmung erwirkt wird, sind bei der Berechnung der Abgabenhöhe nicht mitzuzählen, da sie aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3) oder wegen ihres Verwendungszweckes (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4 und 5) der Einhebung der Abgabe nicht unterliegen; Hunde, für die eine Ermäßigung beansprucht wird, sind mitzuzählen, da sie der Einhebung der Abgabe unterliegen und der Grund für eine Ermäßigung in keinem Zusammenhang mit den anderen im selben Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunden steht.

Zu Ziffer 4

Da die Abgabe für mehrere im selben Haushalt oder Betrieb gehaltene Hunde nicht gleich hoch ist, würde die Feststellung in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen, ob der der Ermäßigung unterliegende Wachthund hinsichtlich der Abgabenhöhe als erster oder weiterer Hund anzusehen ist. Es ist daher zweckmäßig, die Höhe der Ermäßigung mit einem Schillingbetrag zu fixieren.

Zu Ziffer 5

Die Neuregelung geht von dem Gedanken aus, daß für ein und denselben Hund die Abgabe nur einmal jährlich zu entrichten ist, wobei jedoch auf die vorgesehene Progression Bedacht zu nehmen ist.

Zu Ziffer 6 und 8

Wie bereits im geänderten § 1 Abs. 2 und 4 wurde auch hier eine Angleichung an die Diktion des § 14 Abs. 1 Ziffer 10 FAG 1979 vorgenommen.

Zu Ziffer 7

Durch diese Bestimmung soll vermieden werden, daß für einen Hund im selben Abgabeh Jahr in Wien und in einer anderen österreichischen Gemeinde eine Abgabe zu entrichten ist.

Zu Ziffer 9.

Die bisherigen §§ 6, 7 und 9 wurden durch § 254 Abs. 1 Ziffer 1 der Wiener Abgabenordnung, LGBI. für Wien Nr. 21/1962 in der geltenden Fassung, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1963 ausdrücklich aufgehoben. Um eine lückenlos fortlaufende Bezeichnung der einzelnen geltendes Recht enthaltenden Paragraphen im Gesetz betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden in der Stadt Wien zu erreichen, ist es notwendig, die bisherigen §§ 8, 10 und 11 in ihrer Reihenfolge als §§ 6, 7 und 8 an den § 5 unmittelbar anzuschließen.

Artikel II

Mit dieser Bestimmung wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Novelle festgesetzt.